

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 17 JAHRGANG 2018 - WÜRSELEN, DEN 21. DEZEMBER 2018

Seite 1

XX. Änderungssatzung vom 17.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren der Stadt Würselen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 12.12.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Grundstücksseite für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung 1,81 €, für den Winterdienst 1,02 € und für die zweimalige wöchentliche Gehwegreinigung 4,50 €.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

V. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Grabgestaltung

- (1) Auf Grabstätten nicht zugelassen sind:
 - a) Bäume und hochwachsende Sträucher über 1,50 m Höhe
 - b) auf Grabmalen das Aufstellen von Pflanzkübeln oder anderen Behältern
 - c) das Aufstellen unwürdiger Gefäße, wie Konservendosen etc.
- (2) Darüber hinaus sind nicht zugelassen:
 - a) das Anbringen von Gebinden, Blumen und sonstigem Grabschmuck an Urnenstelen; hierfür werden spezielle Einrichtungen zur Aufnahme von Grabschmuck zur Verfügung gestellt,
 - b) Bepflanzung von Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit Grabstele, Urnenreihenbaumgräber und Urnenwahlbaumgräber sowie das Aufbringen von Gebinden, Blumen, sonstigem Grabschmuck und das Bestreuen mit Kies, Splitt, Asche und Kunststoff auf diesen Grabstätten.
 - c) In der Zeit vom 25. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres werden kleine kompostierbare Gebinde, Blumen und Grablichter als Grabschmuck auf Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen, Urnenreihenbaumgräber und Urnenwahlbaumgräber geduldet.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt ab sofort in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

XIV. Änderungssatzung vom 17.12.2018 **zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 09.05.1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV NW 2023 in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) - SGV NW 610 in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen vom 29.04.1997 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Würselen erhält folgende Fassung:

ANLAGE ZUR GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DER STADT WÜRSELEN

A. BENUTZUNGSGEBÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.10	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	180,00 €
1.11	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist	431,00 €
1.12	Reihengrabstätte (anonym) einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.360,00 €
1.13	Urnenreihen-Erdgrabstätte für die Zeit der Ruhefrist	431,00 €
1.14	Urnenreihen-Erdgrabstätte (anonym), einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €
1.15	Urnenreihengrabstätte in einer oberirdischen Grabstele einschl. Pflege und Unterhaltung	852,00 €
1.16	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.678,00 €
1.17	Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	1.678,00 €
1.18	Urnenbeisetzung in eine vorhandene Reihengrabstätte	147,00 €
1.19	Urnen-Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €
1.20	Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €

1.21	Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	959,00 €
1.30	Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.877,00 €
1.31	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.30 je angefangenes Jahr	129,20 €
1.40	Doppelwahlgrabstätte für 30 Jahre und die Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	7.754,00 €
1.41	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.40 je angefangenes Jahr	258,50 €
1.50	Mehrfachwahlgrabstätten mit mehr als 2 Wahlgrabstellen für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung je Stelle	3.877,00 €
1.51	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.50 je angefangenes Jahr und Stelle	129,20 €
1.60	Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungs-vorschriften einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist je Stelle	4.909,00 €
1.61	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.60 je angefangenes Jahr und Stelle	163,60 €
1.70	Urnenwahl-Erdgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	3.446,00 €
1.71	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.70 je angefangenes Jahr	114,90 €
1.80	Urnenwahlgrabstätte in einer oberirdischen Grabstele für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. Pflege und Unterhaltung	1.271,00 €
1.81	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.80 je angefangenes Jahr	42,40 €
1.90	Urnenwahlbaumgrabstätte für 30 Jahre mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist	2.143,00 €
1.91	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.90 je angefangenes Jahr	71,40 €

B. BESTATTUNGSGEBÜHREN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
2.10	Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	126,00 €
2.11	Erdbestattung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in eine Reihengrabstätte	455,00 €
2.12	Erdbestattung in eine anonyme Reihengrabstätte	523,00 €
2.13	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit besonderen Gestaltungsvorschriften	743,00 €
2.14	Erdbestattung in eine Reihengrabstätte auf Rasenflächen mit Grabstele nach besonderen Gestaltungsvorschriften	743,00 €

2.20	Erdbestattung in eine unbelegte Wahlgrabstätte	523,00 €
2.21	Erdbestattung in eine belegte Wahlgrabstätte	591,00 €
2.30	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte Erdgrabstätte	134,00 €
2.31	Aschenbeisetzung in eine für Erdbestattungen bestimmte Grabstätte	147,00 €
2.32	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzungen bestimmte anonyme Erdgrabstätte	168,00 €
2.33	Aschenbeisetzung in eine für Urnenbeisetzung bestimmte oberirdische Grabstele	84,00 €
2.40	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihengrabstätte auf Rasenfläche mit besonderen Gestaltungsvorschriften	355,00 €
2.41	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	355,00 €
2.42	Aschenbeisetzung in eine Urnenreihenbaumgrabstätte mit der Möglichkeit der Kennzeichnung	355,00 €
2.43	Aschenbeisetzung in eine Urnenwahlbaumgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften	355,00 €
2.5	Bei zugelassenen Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 30 % auf die Gebühr der Pos. 2.10 bis 2.43 erhoben	
3.	Benutzung der Trauerhalle	150,00 €
4.	Benutzung einer Leichenzelle oder einer Leichenkühlzelle	171,00 €

C. VERWALTUNGSGEBÜHREN FÜR BESONDERE LEISTUNGEN

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Ausgrabungen und Umbettungen (Rahmengebühr von – bis)	100,00 € - 1.200,00 €
2.1	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 22.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung	40,50 €
2.1.a	Genehmigung für die Errichtung von Grabanlagen gem. § 22 Abs. 1 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen hier: Versagungsgebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG	20,25 €
2.2	Genehmigung für die Änderung von Grabanlagen	50 - 100 % der Gebühr nach Tarif-stelle 2.1
3.	Abräumen und Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist, (ohne Pflegeaufwand für Restruhezeit) (Rahmengebühr von – bis)	167,00 € - 800,00 €
4.	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege gem. § 5 Abs. 2 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	10,00 €
5.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für die Zulassung gewerblicher	21,00 €

	Betätigungen auf den Friedhöfen der Stadt Würselen gem. § 6 der Satzung über die Kommunalfriedhöfe in Würselen vom 16.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung	
6.	Gestellung eines Bahr- und Transportwagen	15,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 17. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

VII. Änderungssatzung vom 14.12.2018 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2 4 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 FF.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein- Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 5a wird neu eingefügt:

§ 5a Niederschlagswassergebühr für öffentliche Wege, Straßen und Plätze

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche öffentlicher Straßenbaulastträger, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt analog.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden von der Stadt Würselen ermittelt. § 5 Abs. 2 gilt analog.
- (3) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,83 Euro.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 14. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Würselen
im Bereich Kauseneichsgasse/Sportzentrum
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung soll die Ausweisung von Sportflächen im Bebauungsplan 219 ermöglichen.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit **vom 07.01.2019 bis 08.02.2019** einschließlich im Fachdienst 4.3 der **Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235** und zwar

montags bis freitags
 donnerstags auch

von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr,
 von 14:00 Uhr – 17:30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich kann der Entwurf einschließlich Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de/bauleitplanung** → **7. Flächennutzungsplanänderung** eingesehen werden.

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplans einschließlich der zugehörigen Begründung sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:
 - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Biototypen, Artenvielfalt, Tierarten)
 - Fläche (Verbrauch und Neuversiegelung von Boden)
 - Boden (Ackerboden, Bodenfunktion, Landwirtschaft)
 - Wasser (Wasserhaushalt, Niederschlagswasser, Grundwasser)
 - Mensch und menschliche Gesundheit (Lärmimmissionen, Freizeit)
 - Klima und Luft (Lufthygiene und -qualität)
 - Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale)

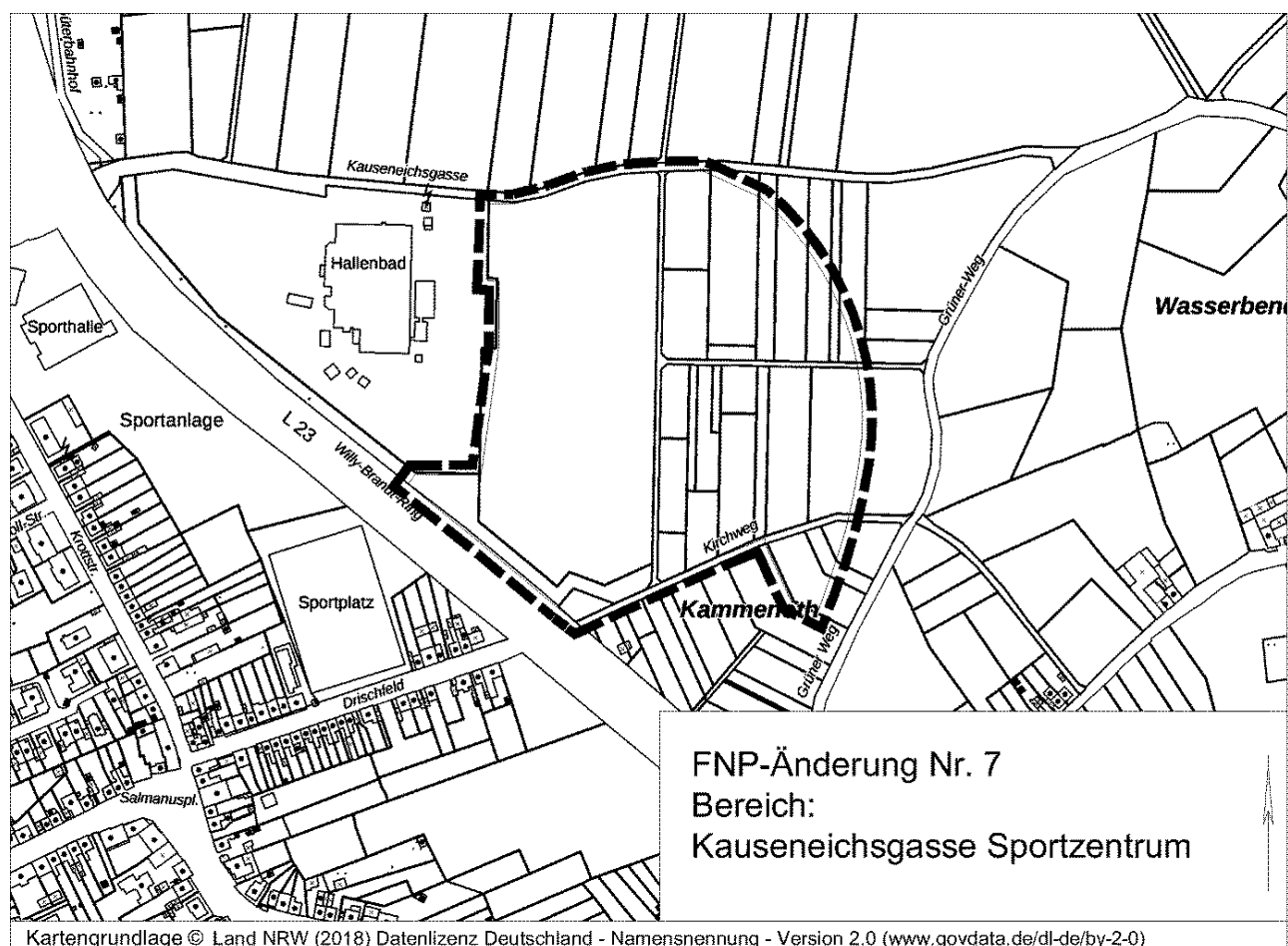
Weiterhin ist im Umweltbericht eine Aussage zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben.
- Standortanalyse, Untersuchung alternativer Standorte (zu dem Schutzgut Boden)
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug:
 - StädteRegion Aachen – Umweltamt, A 61 Amt für Immobilienmanagement und Verkehr aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend das Radroutennetz und die Erschließung für den Radverkehr einschließlich der Schaffung von Fahrradabstellplätzen
 - StädteRegion Aachen – Umweltamt, Allgemeiner Gewässerschutz aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend die Entsorgung von unbelastetem Niederschlagswasser und von Schmutzwasser
 - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Bergwerksfeld „Königsgrube“
 - Wasserverband Eifel-Rur aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Entsorgung von unbelastetem Niederschlagswasser
 - EVS, Euregio Verkehrschiennetz aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend die in Aussicht genommene Planung der Euregio-Bahn

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 18. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG **des Bebauungsplanes 219 der Stadt Würselen** **im Bereich Kauseneichsgasse/Sportzentrum** **gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 219 öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan soll mit seinen Festsetzungen die Realisierung eines Sportzentrums östlich des Freizeitbades „Aquana“ ermöglichen.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und Begründung mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **07.01.2019 bis 08.02.2019** einschließlich im Fachdienst 4.3 der **Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235**, und zwar

montags bis freitags
donnerstags auch

von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr,
von 14:00 Uhr – 17:30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de/bauleitplanung** → **Bebauungsplan Nr. 219** eingesehen werden.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung sind folgende Dokumente, die umweltbezogene Informationen enthalten, verfügbar und werden mit ausgelegt:

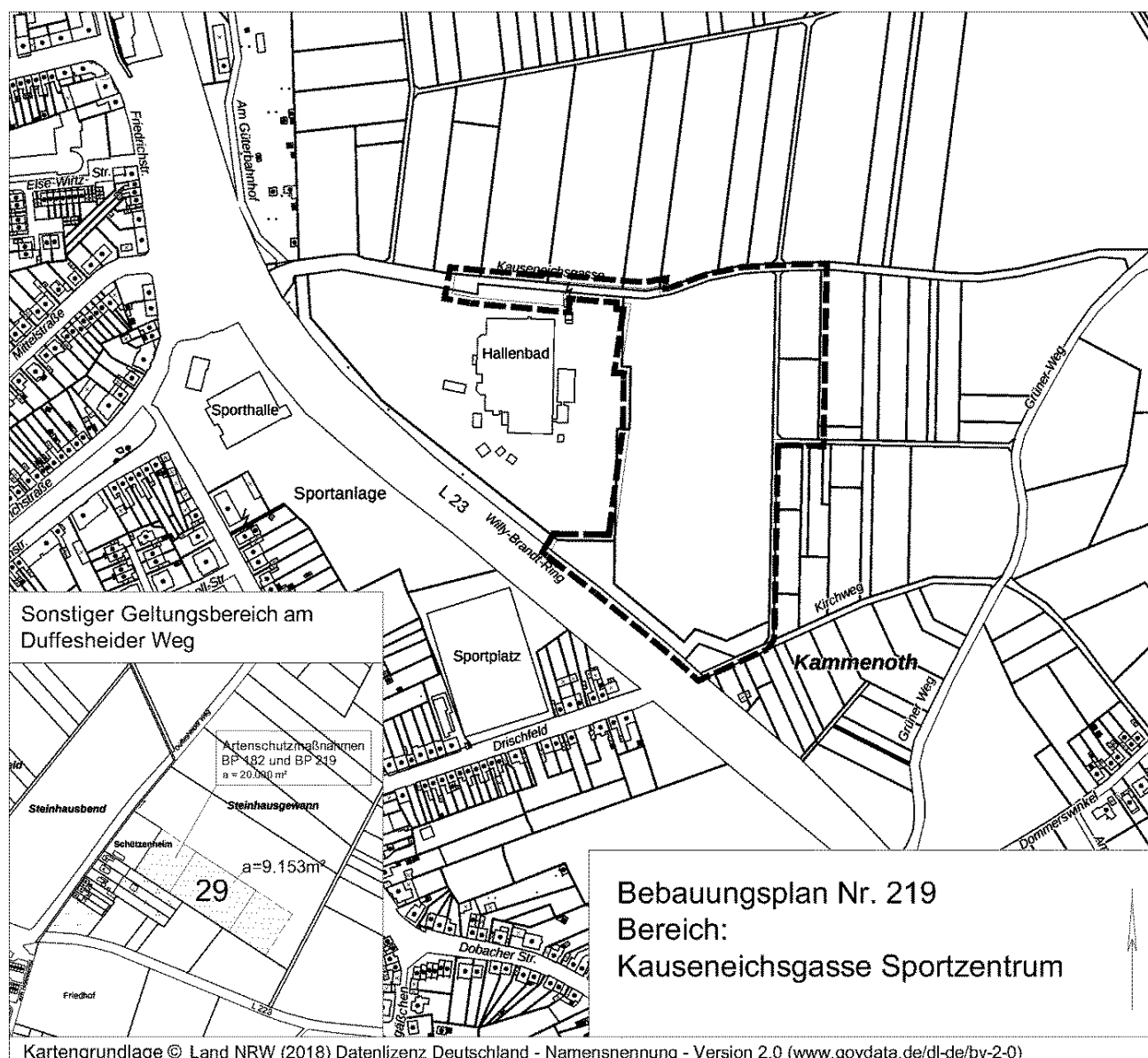
- Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes 219 mit der Untersuchung der Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:
 - Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (Biotoptypen, Artenvielfalt, -schutz, Tierarten)
 - Fläche (Verbrauch und Neuversiegelung von Boden, Landwirtschaft)
 - Boden (Ackerboden, Bodenfunktion, Landwirtschaft)
 - Wasser (Wasserhaushalt, Niederschlagswasser, Grundwasser)
 - Mensch und menschliche Gesundheit (Lärm- und Lichtimmissionen, Freizeit)
 - Klima und Luft (Lufthygiene und -qualität)
 - Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Bau- und Bodendenkmale, landwirtschaftliche Fläche)Weiterhin ist im Umweltbericht eine Aussage zu baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter enthalten. Und es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben.
- Berücksichtigung folgender Fachgutachten bei Erstellung des Umweltberichtes
 - Standortanalyse, Untersuchung alternativer Standorte (zu dem Schutzgut Boden)
 - Baugrundbeurteilung (zu den Schutzgütern Boden und Wasser)
 - Schallimmissionstechnische Untersuchung (zu den Schutzgütern Mensch und menschliche Gesundheit)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan - Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung, (zu dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt)
 - Artenschutzuntersuchung (zu dem Schutzgut Tiere)
 - Verkehrsuntersuchung (zu dem Schutzgut Mensch)
- Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug:
 - StädteRegion Aachen – Umweltamt, A 61 Amt für Immobilienmanagement und Verkehr aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend das Radroutennetz und die Erschließung für der Radverkehr einschließlich der Schaffung von Fahrradabstellplätzen

- StädteRegion Aachen – Umweltamt, Allgemeiner Gewässerschutz aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend die Entsorgung von unbelastetem Niederschlagswasser und von Schmutzwasser
- StädteRegion Aachen– Umweltamt, Immissionsschutz aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Lärm- und Lichtimmissionen
- StädteRegion Aachen – Umweltamt, Bodenschutz und Altlasten aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend die Wertigkeit der Böden und Bodenfunktion
- StädteRegion Aachen – Umweltamt, Natur und Landschaft aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Festsetzung der Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzgutachten
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Bergwerksfeld „Königsgrube“
- Wasserverband Eifel-Rur aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend Entsorgung von unbelastetem Niederschlagswasser
- EVS, Euregio Verkehrschiennetz aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB betreffend die in Aussicht genommene Planung der Euregio-Bahn

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 18. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
des Bebauungsplanes Nr. 187, 2. Änderung, der Stadt Würselen
im Bereich Kesselsgracht
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 187, 2. Änderung einschl. textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck dieser Planung ist, auf der Fläche mehrerer bisher als Gewerbegebiete festgesetzter, unbebauter Grundstücke Misch- und Kerngebiete auszuweisen, um neben nicht wesentlich störendem Gewerbe auch die Errichtung von Wohnhäusern zu ermöglichen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung wie folgt ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 einschließlich im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags bis freitags	von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr,
donnerstags auch	von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr,

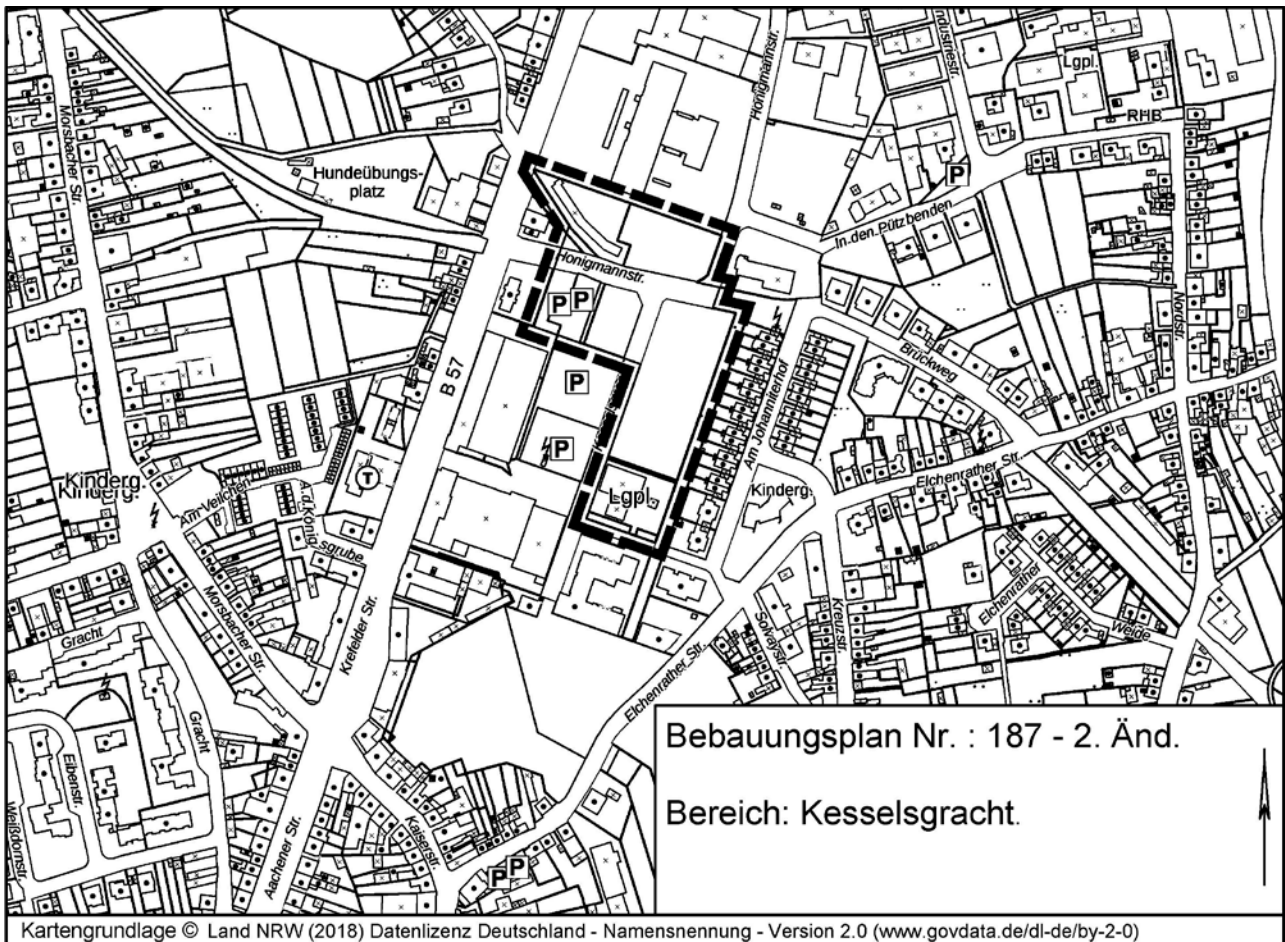
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter **www.wuerselen.de/bauleitplanung** → **Bebauungsplan Nr. 187 – 2. Änderung** eingesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 18. Dezember 2018

Arno Nelles
 Bürgermeister



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
des Bebauungsplanes Nr. 221 der Stadt Würselen
im Bereich Lümeth
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 beschlossen, den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 221 einschl. textlicher Festsetzungen und Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck der Planung ist, in diesem Bereich eine städtebauliche Neuordnung für die Errichtung von Wohnhäusern vorzunehmen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden Ort und Dauer der Auslegung wie folgt ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 einschließlich im Fachdienst 4.3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

montags bis freitags
 donnerstags auch

von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr,
 von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr,

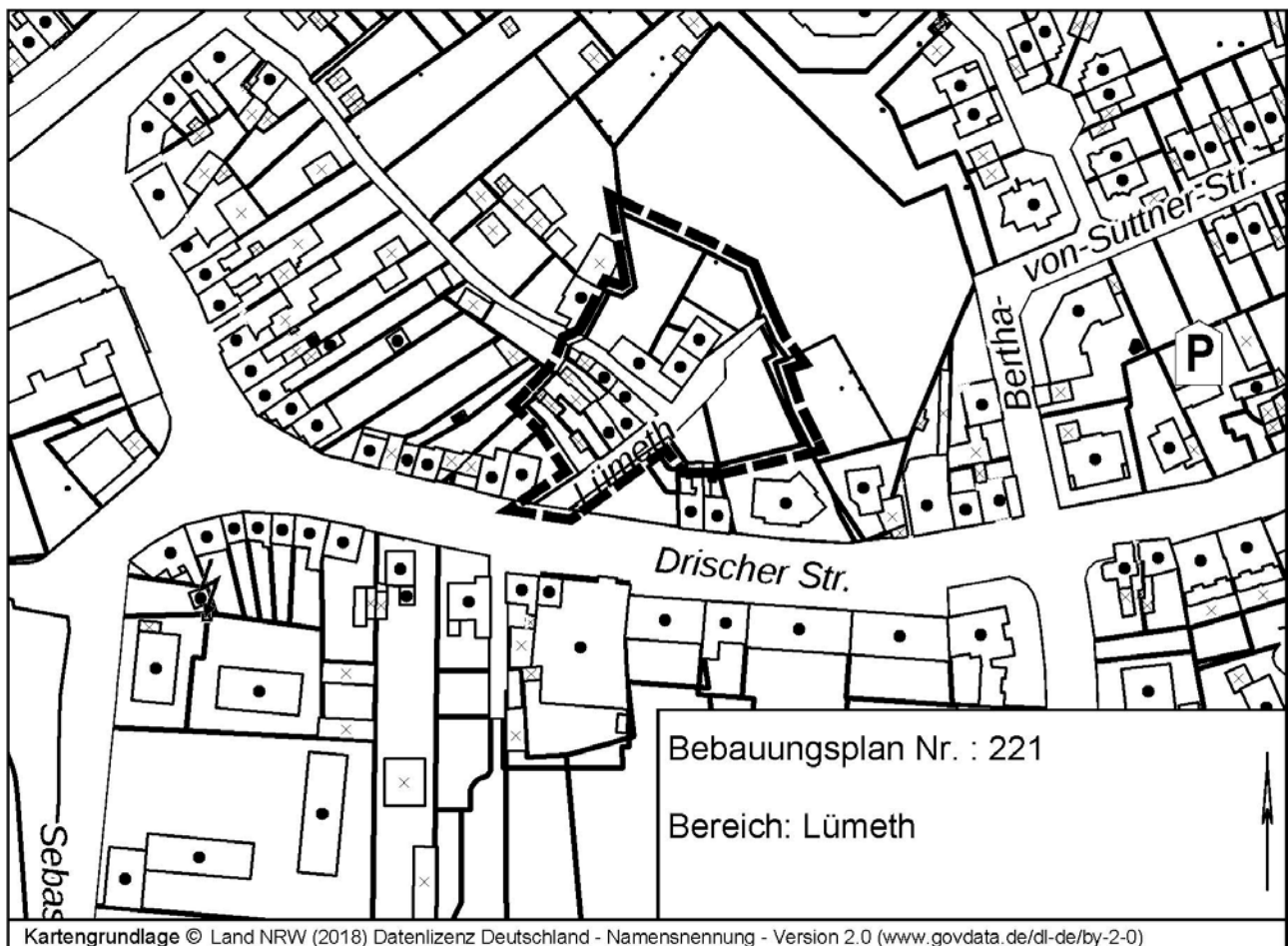
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich kann der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Textlicher Festsetzungen und Begründung im Internet unter www.wuerselen.de/bauleitplanung → **Bebauungsplan Nr. 221** eingesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 18. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister



Bekanntmachung

**Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098, ZEELINK (DN 1000)
im Abschnitt von der Station Lichtenbusch (Stadt Aachen) bis zur Station Hochneukirch (Gemeinde
Jüchen) der ZEELINK GmbH & Co. KG,
einschließlich der Stationen Lichtenbusch, Stolberg, Würselen, Setterich, Baal und Hochneukirch,
sowie der Stationsumgehungsleitung (GDRM Anlage Stolberg) Nr. 450/024, DN 700,
und der Anbindungsleitung (Station Würselen) Nr. 077, DN 900
einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen und Verkehrswegen Dritter
sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 09.01.2019 mit dem Aktenzeichen: 25.3.4 - 3/17, der das vorgenannte Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Pläne in der Zeit von Dienstag den 29.01.2019 bis einschließlich Montag, den 11.02.2019 in der der Stadt Würselen, Fachdienst 4.3, Rathaus Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 235, während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags auch	von 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

sowie nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 02405 67-256) zur Einsicht aus.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Planunterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachungen gemäß § 27a VwVfG NRW zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/zeelink_gasleitung/index.html

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Insofern ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Würselen, den 13. Dezember 2018

Arno Nelles
Bürgermeister

**Die Stadt Würselen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern,
Geschäftsleuten, Vereinen, Organisationen und Freunden
frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr.**

**Zum traditionellen Neujahrsempfang
am Samstag, 5. Januar 2019, 11 Uhr,
in der Aula des städtischen Gymnasiums Klosterstraße,
sind Sie alle herzlich eingeladen.**

**Arno Nelles
Bürgermeister**



**Am Samstag, 12. Januar 2019, 11 Uhr, laden Bürgermeister Arno Nelles
und Günter Kuckelkorn, Vorsitzender des Stadtsporthverbandes Würselen e.V.,
zur gemeinsamen Sportlermatinee
in der Aula der städtischen Realschule, Tittelsstraße 63, ein,
im Rahmen derer erfolgreiche Sportler und Mannschaften sowie besonders
engagierte Vereinsmitglieder mit der Sportlermedaille geehrt werden.
Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.**

Herausgabe, Vertrieb und Druck:

Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, <https://serviceportal.wuerselen.de>

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr).
Kostenlose Einzel Exemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener
Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St.
Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Publikumszeiten der
Stadtverwaltung Würselen:

montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

